

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fellheim (FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Fellheim** folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) Leichenhausgebühren (§ 6),
  - c) sonstige Gebühren (§ 7).

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - e) wer die Kosten veranlasst hat,
  - f) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagegenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die Leichenhausgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt **pro Jahr** für eine
 

a) Kindergrabstätte	7,00 €
b) Einzelgrabstätte	22,50 €
c) Doppelgrabstätte	30,00 €
d) Dreifachgrabstätte	48,00 €
e) Vierfachgrabstätte	59,00 €
f) Urnenerdgrabstätte	22,00 €
g) Urnengrabstätte mit Erdröhren (Platte)	45,00 €
h) Urnengrabstätte mit Erdröhre (Platte u. Pflanzfeld)	40,00 €
i) Urnengrabstätte mit Erdröhre (Platte u. doppeltem Pflanzfeld)	40,00 €
j) Urnengrabstätte mit Erdröhre (Stele)	45,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für **5, 10 oder 20 Jahre** möglich (§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung). Hierfür wird die jeweilige jährliche Grabnutzungsgebühr entsprechend der gewünschten Laufzeit erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei Bestattungen in Urnengrabstätten mit Erdröhren wird seitens der Gemeinde je Sterbefall obligatorisch die Fertigung und Montage einer **Namensbeschilderung** in Auftrag gegeben. Die Gebühr hierfür beträgt **40,00 €**.

#### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren sowie die Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen werden direkt von dem durch die Gemeinde bestellten Verantwortlichen bzw. dem durch die Gemeinde Fellheim gestatteten privaten Bestattungsunternehmer in Rechnung gestellt. Auf die §§ 8, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Fellheim wird verwiesen.
- (2) Die Gebühr für allgemeine Dienstleistungen bei einer Bestattung beträgt pauschal **40,00 €**
- (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenerdgrabstätte durch gemeindliches Personal beträgt **110,00 €**
- (4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstätte mit Erdröhren durch gemeindliches Personal beträgt **85,00 €**

## § 6 Leichenhausgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal                         | 100,00 € |
| (2) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt pauschal. | 100,00 € |
| (3) Die Gebühr für Kerzen im Leichenhaus beträgt  | 15,00 €  |

## § 7 Sonstige Gebühren

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| (1) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung und Umbettung einer Leiche beträgt  | 50,00 €                   |
| (2) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung der Gemeinde Fellheim beträgt   | 20,00 €                   |
| (3) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, beträgt  | 25,00 €                   |
| (4) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, beträgt  | 25,00 €                   |
| (5) Die Gebühr für sonstige Zulassungen und Erlaubnisse beträgt   | 25,00 €                   |
| (6) Die Verwaltungsgebühr beträgt je Sterbefall   | 30,00 €                   |
| (7) Die Gebühr für das Abräumen von Grabstellen beträgt pauschal (Sollten die tatsächlichen Kosten diesen Kostensatz erheblich überschreiten, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.)  | 150,00 €                  |
| (8) Gebühr für die Entfernung von Grabsteinen und Grabdeckplatten   | <b>nach tats. Aufwand</b> |
| (9) Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten (§ 3 Abs. 1 der Friedhofssatzung) sowie Urnen, deren Ruhefrist und Nutzungszeit in einem Urnengrab mit Erdröhren abgelaufen ist (§ 11 Abs. 4 der Friedhofssatzung) beträgt pauschal   | 150,00 €                  |
| (10) Die Gebühr für den Aufwand bei einer Ersatzvornahme beträgt  | 100,00 €                  |
| (11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |                           |

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Fellheim vom 05.12.2001 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Fellheim vom 04.03.2003 außer Kraft.

Fellheim, 15.04.2021

**Gemeinde Fellheim**

  
Reinhard Schaupp  
1. Bürgermeister

